

Gliederung der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AVR AWM)

	Regelung 2012 (neu)		Regelung 2002 (alt)
1.	Allgemeine Hinweise	1.	Allgemeine Hinweise
2.	Beschaffungsgrundsätze	2.	Beschaffungsgrundsätze
3.	Allgemeine Vergabegrundsätze	3.	Allgemeine Vergabegrundsätze
4.	Vergabearten		
5.	Ausschreibung	4.	Ausschreibung
6.	Auswahl der Angebote	5.	Auswahl der Angebote
7.	Erteilung des Zuschlages	6.	Erteilung des Zuschlages
8.	Auftragserteilungen	7.	Auftragserteilungen
9.	Unterrichtung des Werksausschusses	8.	Unterrichtung des Werksausschusses
	Beteiligung des Amtes für		Beteiligung des Amtes für
10.	Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision	9.	Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision
11.	Prüfung der Lieferung (Leistung)	10.	Prüfung der Lieferung (Leistung)
12.	Veröffentlichungspflichten		
13.	Korruptionsvorbeugung		
14.	Inkrafttreten	11.	Inkrafttreten

Anlage:
Übersicht über die Zuständigkeiten im Beschaffungswesen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Anlage:
Übersicht über die Zuständigkeiten im Beschaffungswesen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AVR AWM)

	Regelung 2012 (neu)		Regelung 2002 (alt)
1.	Allgemeine Hinweise	1.	Allgemeine Hinweise
1.1	In dieser Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie wird die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen für die AWM geregelt. Die anliegende „Übersicht über die Zuständigkeiten im Beschaffungswesen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ gilt als Bestandteil dieser Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie.	1.1	In dieser Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie wird die Beschaffung von Leistungen außer Bauarbeiten jeder Art mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen für die AWM geregelt. Die anliegende „Übersicht über die Zuständigkeiten im Beschaffungswesen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ gilt als Bestandteil dieser Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie.
1.2	Für Beschaffungsmaßnahmen gilt allgemein die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG).	1.2	Für Beschaffungsmaßnahmen gilt allgemein die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
2.	Beschaffungsgrundsätze	2.	Beschaffungsgrundsätze
2.1	Grundsätzlich darf im Rahmen der vorhandenen Mittel des Wirtschaftsplanes nur das beschafft werden, was für die Erledigung der Aufgaben in naher Zukunft dringend benötigt wird. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist zu beachten.	2.1	Grundsätzlich darf im Rahmen der vorhandenen Mittel des Wirtschaftsplanes nur das beschafft werden, was für die Erledigung der Aufgaben in naher Zukunft dringend benötigt wird. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist zu beachten.
2.2	Bei der Bedarfsfeststellung und Beschaffung sind alle Vorteile sachlicher und finanzieller Art so weit wie möglich auszuwerten und auszunutzen. Zur Erzielung höchst-möglicher Rabattnachlässe bzw. optimaler Nettopreise soll der Jahresbedarf an Bedarfsgegenständen durch Ausschreibungen und Jahresabrufaufträge gedeckt werden. Aus wirtschaftlicher Sicht kann auch der Abschluss von Rahmenabkommen geprüft werden. Die Vorteile, die sich u. a. aus der Verwendung genormter bzw. geprüfter Bedarfsartikel ergeben, sind unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen auszunutzen.	2.2	Bei der Bedarfsfeststellung und Beschaffung sind alle Vorteile sachlicher und finanzieller Art so weit wie möglich auszuwerten und auszunutzen. Zur Erzielung höchst-möglicher Rabattnachlässe bzw. optimaler Nettopreise soll der Jahresbedarf an Bedarfsgegenständen durch Ausschreibungen und Jahresabrufaufträge gedeckt werden. Aus wirtschaftlicher Sicht kann auch der Abschluss von Rahmenabkommen geprüft werden. Die Vorteile, die sich u. a. aus der Verwendung genormter bzw. geprüfter Bedarfsartikel ergeben, sind unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen auszunutzen.
3.	Allgemeine Vergabegrundsätze	3.	Allgemeine Vergabegrundsätze
3.1	Bei Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen sind unter Berücksichtigung des TVgG die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden. Alle Preisvereinbarungen müssen mit den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften in Einklang stehen.	3.1	Bei Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen anzuwenden. Alle Preisvereinbarungen müssen mit den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften in Einklang stehen. Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollen beachtet werden.
3.2	Sofern keine ausreichenden Informationen vorliegen, erkunden die AWM vor einer Vergabe den Markt nach <u>umweltfreundlichen Leistungen</u> , deren Kosten und Eignung für den Beschaffungszweck. Erfüllt die umweltverträgliche bzw. umweltfreundliche Leistung die vorgegebenen Mindestanforderungen und ist es preislich vertretbar, ist die Leistungsbeschreibung so zu fassen, dass ausschließlich umweltfreundliche Leistungen angeboten werden. Im anderen Fall ist in den Vergabeunterlagen oder bei einer Preisanfrage darauf hinzuweisen, dass nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen anzubieten sind.	3.2	Sofern keine ausreichenden Informationen vorliegen, erkunden die AWM vor Ausschreibung und freihändiger Vergabe den Markt nach umweltfreundlichen Leistungen, deren Kosten und Eignung für den Beschaffungszweck. Erfüllt die umweltfreundliche Leistung die vorgegebenen Mindestanforderungen und ist es preislich vertretbar, ist die Leistungsbeschreibung so zu fassen, dass ausschließlich umweltfreundliche Leistungen angeboten werden. Im anderen Fall ist in den Verdingungsunterlagen oder bei einer Preisanfrage darauf hinzuweisen, dass nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen anzubieten sind.

	Ferner ist bei der Beschreibung der Leistung darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Bewertung der Angebote und bei der Zuschlagserteilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung berücksichtigt wird. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind so weit wie möglich Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen zu beteiligen. Bei gleichem Preis geeigneter Leistungen ist stets der umweltfreundlicheren Leistung der Vorzug zu geben. Auch die Beschaffung teurerer Leistungen ist unbedenklich, wenn der Leistung besondere Bedeutung im Umweltschutz zukommt.		Ferner ist bei der Beschreibung der Leistung darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Bewertung der Angebote und bei der Zuschlagserteilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung berücksichtigt wird. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind so weit wie möglich Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen - erforderlichenfalls nach einem Teilnahmewettbewerb nach § 3 Nr. 1 Abs. 4 und § 4 VOL/A - zu beteiligen. Bei gleichem Preis geeigneter Leistungen ist stets der umweltfreundlicheren Leistung der Vorzug zu geben. Auch die Beschaffung teurerer Leistungen ist unbedenklich, wenn der Leistung besondere Bedeutung im Umweltschutz zukommt.
		3.3	Bei allen Vergaben oberhalb der Schwellenwerte gem. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) sind die Richtlinien des Europäischen Vergaberechts zu beachten.
4. Vergabearten			
4.1	Beschaffungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben bzw. im offenen Verfahren (oberhalb der EU-Schwellenwerte) zu vergeben.	3.4	Beschaffungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.
4.2	Beschränkte Ausschreibungen (mit/ohne Teilnahmewettbewerb) bzw. nicht offene Verfahren sind nur in den nach der VOL/A bzw. VOB/A begründeten Ausnahmefällen zulässig.	3.5	Eine beschränkte Ausschreibung kann stattfinden, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist, wenn die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis steht; als Aufwand gelten die Kosten der öffentlichen Ausschreibung; wenn eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder wenn eine öffentliche Ausschreibung aus besonderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist. Die Zahl der bei einer beschränkten Ausschreibung einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages. In jedem Fall sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Es sollen fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Der Auftragswert umfasst die Auftragssumme abzüglich Mengen- und Behördennachlass zuzüglich Mehrwertsteuer. Es ist in einem Aktenvermerk darzulegen, aus welchem Grunde die abweichende Vergabeart angewendet worden ist.
4.3	Aufträge bis zu einem veranschlagten Wert von 10.000 € (netto) können mit der Begründung freihändig vergeben werden, dass Ausschreibungsverfahren unter dieser Wertgrenze in der Regel unzumutbar sind, da sowohl beim Auftraggeber als auch beim Bewerber ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verursacht würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis steht. Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren sind grundsätzlich nur in den nach der VOL/A bzw. VOB/A begründeten Ausnahmefällen zulässig.	3.6	Aufträge bis zu einem veranschlagten Wert von 12.500 € können auch freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über diesen Wert hinaus sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründung ist schriftlich in einem Aktenvermerk niederzulegen und dem Werkleiter/der Werkleiterin vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Angebote sind möglichst im Wettbewerb und, soweit zweckmäßig, analog den Grundsätzen des Verfahrens der beschränkten Ausschreibung einzuholen. Im übrigen muss eine Preisprüfung vorausgehen. Zum Preisvergleich sind vorliegende vergleichbare Angebote heranzuziehen. Liegen solche nicht vor, so ist eine formlose Preisermittlung bei mehreren Firmen vorzunehmen.
4.4	Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und freihändigen Vergaben sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.		

4.5	Eine Stückelung der Aufträge mit der Absicht, die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen, ist untersagt.		
4.6	Eine freihändige Vergabe mit einem Auftragswert ab 50.000 € soll vorher mit dem Werksausschuss abgestimmt werden. Ist wegen der Dringlichkeit eine vorherige Abstimmung nicht möglich, so ist der Werksausschuss in seiner nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.		Eine freihändige Vergabe mit einem Auftragswert ab 50.000 € soll vorher mit dem Werksausschuss abgestimmt werden. Ist wegen der Dringlichkeit eine vorherige Abstimmung nicht möglich, so ist der Werksausschuss in seiner nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.
		3.7	Vor einer beschränkten Ausschreibung und einer freihändigen Vergabe ist der in Betracht kommende Bewerberkreis zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht. Hierzu kann zu einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb im Sinne von § 3 Nr. 1 Abs. 4 und § 4 VOL/A aufgerufen werden (Bekanntmachung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften).
		3.8	Eine Stückelung der Aufträge mit der Absicht, die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen, ist untersagt.
4.7	Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision werden Vorlagen an den Werksausschuss zur Ermächtigung von freihändigen Vergaben rechtzeitig vor den Ausschusssitzungen zur Mitzeichnung vorgelegt.	3.9	Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zeichnet Vorlagen an den Werksausschuss zur Ermächtigung von freihändigen Vergaben mit.
5.	Ausschreibung	4.	Ausschreibung
5.1	Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOL / VOB unter Berücksichtigung des TVgG aufzustellen. Es ist u. a. darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Bedingungen (Teil B der VOL / VOB) Bestandteil des Vertrages werden. Leistungsverzeichnisse sind bei Bedarf beizufügen und sachgemäß abzufassen, damit eine für die geforderten Leistungen einwandfreie und genaue Preisermittlung möglich ist.	4.1	Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOL aufzustellen. Es ist u. a. darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Bedingungen (Teil B der VOL) Bestandteil des Vertrages werden. Leistungsverzeichnisse sind bei Bedarf beizufügen und sachgemäß abzufassen, damit eine für die geforderten Leistungen einwandfreie und genaue Preisermittlung möglich ist.
5.2	Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen und freigegeben sind.	4.2	Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen und freigegeben sind.
5.3	Bei Lieferleistungen ist die Abfrage nach der Skontogewährung aufzunehmen.	4.3	Bei der Ausschreibung ist regelmäßig die Frage vorzusehen, ob und in welcher Höhe der Auftragnehmer Skontoabzüge, Mengen- und Behördennachlässe einräumt.
5.4	Für die Abgabe der Angebote ist ein bestimmter Tag (Datum des Poststempels) festzusetzen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss für alle Firmen gleichlautend sein.	4.4	Für die Abgabe der Angebote ist ein bestimmter Tag (Datum des Poststempels) festzusetzen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss für alle Firmen gleichlautend sein.
5.5	Die Ausschreibungen werden vom Zentralen Justizariat abgewickelt.	4.5	Die Ausschreibungen werden vom Rechtsamt/AV abgewickelt. Die öffentlichen Ausschreibungen werden in den münsterschen Tageszeitungen veröffentlicht. Auf Wunsch der AWM können die Ausschreibungen außerdem im Bundesausschreibungsblatt, Düsseldorf, veröffentlicht werden.
6.	Auswahl der Angebote	5.	Auswahl der Angebote
6.1	Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.	5.1	Bei der Auswahl der Angebote ist von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen. Wird nicht das günstigste Angebot gewählt, ist dies in den Vergabeunterlagen schriftlich zu begründen.
6.2	Bei Aufträgen im Wert von über 12.500 € können die AWM vor der Auftragsvergabe die Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und des Amtes für Finanzen und Beteiligungen verlangen. Die Bescheinigungen können auch im Wege der Auftragsannahme vom Bieter nachgereicht werden. Ausnahme: EU-Ausschreibungen	5.2	Bei Aufträgen im Wert von über 12.500 € ist vor der Vergabe zu prüfen, ob der für den Auftrag vorgesehene Bewerber die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Stadtkasse über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen beigebracht hat.
7.	Erteilung des Zuschlags	6.	Erteilung des Zuschlags
	Die Vergabebefugnisse (Zuschlagserteilungen/ Entscheidungskompetenzen) für Auftragsvergaben werden wie folgt geregelt:		Die Vergabebefugnisse (Zuschlagserteilungen/ Entscheidungskompetenzen) für Auftragsvergaben werden wie folgt geregelt:
	Entscheidungskompetenzen €		Entscheidungskompetenzen €
	Werksausschuss ab 75.000		Werksausschuss ab 125.000
	Werkleiter/-in unter 75.000		Werkleiter/-in unter 125.000

Entscheidungskompetenzen innerhalb der von der Werkleitung festgelegten Fachbereiche		Entscheidungskompetenzen innerhalb der von der Werkleitung festgelegten Fachbereiche	
	Leiter/-in Betrieb Entsorgungsanlagen unter 12.500		Abteilungsleiter/-in unter 12.500
	Fachstellenleiter/-in unter 12.500		Sachbearbeiter/-in unter 3.000
	Sachbearbeiter/-in unter 3.000		Koordination des Beschaffungswesens
	Planung, Entwurf und Koordination abfallwirtschaftl. Maßnahmen		Fachstellenleiter/-in unter 3.000
	Sachbearbeiter/-in unter 3.000		Controlling, Wirtschaftsplan und DV-Organisation
	Einkauf		Fachstellenleiter/-in unter 3.000
	Werkstattleiter/-in unter 3.000		Betriebsmarketing und Abfallwirtschaftsberatung
	Leiter/-in Recyclinghöfe –Zwischenlager		Fachstellenleiter/-in unter 3.000
	Leiter/-in Verwaltung EZM unter 1.500		Technik und Sicherheit
	Leiter/-in Technik EZM unter 1.500		Fachstellenleiter/-in unter 3.000
	Leiter/-in Kontrolle EZM unter 1.500		Sammlung und Transport
	Sachbearbeiter/-in DV- Koordinatoren unter 1.500		Fachstellenleiter/-in unter 3.000
			Stadtreinigung
			Fachstellenleiter/-in unter 3.000
			Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abfallbeseitigungsanlagen; Betriebsbeauftragte/r für Abfall
			Fachstellenleiter/-in unter 3.000
			Planung und Technik
			Sachbearbeiter/-in unter 3.000
			Planung, Entwurf und Koord. abfallwirtschaftl. Maßnahmen
			Sachbearbeiter/-in unter 3.000
			Beschaffung
			Werkstattleiter/-in unter 1.500
			Deponiemeister/-in unter 1.500
8.	Auftragserteilungen	7.	Auftragserteilungen
8.1	Aufträge sind vor Beginn der Lieferung/Leistung schriftlich zu erteilen. Müssen Aufträge aus zwingenden Gründen ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Grund hierfür ist auf dem Auftrag zu vermerken.	7.1	Aufträge sind vor Beginn der Lieferung/Leistung schriftlich zu erteilen. Müssen Aufträge aus zwingenden Gründen ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Grund hierfür ist auf dem Auftrag zu vermerken.
8.2	Für Aufträge bis 3.000 € können Bestellscheine in der vorgeschriebenen Form (nummerierte Vordrucke) verwendet werden. Für Aufträge ab 3.000 € <u>müssen</u> Auftragsschreiben verwendet werden. Bestellscheine und Auftragsschreiben können durch eine automatisierte Bestellschreibung ersetzt werden. Die Auftragsschreiben müssen die Auftragsnummer in jedem Falle enthalten.	7.2	Für Aufträge bis 3.000 € sind Bestellscheine in der vorgeschriebenen Form (nummerierte Vordrucke) zu verwenden. Für Aufträge ab 3.000 € sollen Auftragsschreiben verwendet werden. Bestellscheine und Auftragsschreiben können durch eine automatisierte Bestellschreibung ersetzt werden. Die Auftragsschreiben müssen die Auftragsnummer in jedem Falle enthalten.
8.3	Die Auftragsschreiben nach Ziffer 8.2 werden von dem Personenkreis nach Ziffer 7. unterzeichnet. Vertragsurkunden sowie Auftragsschreiben ab einem Auftragswert von 75.000 € unterzeichnet der/die Werkleiter/-in. Vertragsurkunden sowie Auftragsschreiben ab einen Auftragswert von 125.000 € unterzeichnen Dezernent/-in und Werkleiter/-in.	7.3	Die Auftragsschreiben nach Ziffer 7.2 werden von dem Personenkreis nach Ziffer 6. unterzeichnet. Vertragsurkunden sowie Auftragsschreiben ab einem Auftragswert von 125.000 € unterzeichnen Dezernent/-in und Werkleiter/-in.
8.4	Mitarbeitende Dienstkräfte zeichnen vor Auftragserteilung die Zweitschrift des Auftrages mit.	7.4	Mitarbeitende Dienstkräfte zeichnen vor Auftragserteilung die Zweitschrift des Auftrages mit.
9.	Unterrichtung der Werkleitung und des Werksausschusses	8.	Unterrichtung der Werkleitung und des Werksausschusses
9.1	Über Auftragsüberschreitungen um mehr als 10 % bei Aufträgen mit einer Auftragssumme ab 3.000 € ist die Werkleitung zu informieren.	8.1	Über Auftragsüberschreitungen um mehr als 10 % bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von 12.500 € bis 50.000 € sowie über Auftragsüberschreitungen um mehr als 5.000 € bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von über 50.000 € ist die Werkleitung zu informieren.
9.2	Auftragsüberschreitungen um mehr als 10 % bei Aufträgen, über deren Vergabe der Werksausschuss beschlossen hat, und Aufträge, die zusammen mit Ergänzungs- bzw. Erweiterungsaufträgen 75.000 € übersteigen, sind dem Werksausschuss bekanntzugeben.	8.2	Auftragsüberschreitungen um mehr als 10 % bei Aufträgen, über deren Vergabe der Werksausschuss beschlossen hat, und Aufträge, die zusammen mit Ergänzungs- bzw. Erweiterungsaufträgen 125.000 € übersteigen, sind dem Werksausschuss bekanntzugeben.

10.	Beteiligung des Amtes für Wirtschaftlichk.prüfung und Revision	9.	Beteiligung des Amtes für Wirtschaftlichk.prüfung und Revision
	Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist berechtigt, Vergaben stichprobenweise zu prüfen.		Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist berechtigt, Vergaben stichprobenweise zu prüfen.
11.	Prüfung der Lieferung (Leistung)	10.	Prüfung der Lieferung (Leistung)
	Jede Lieferung (Leistung) ist auf Vollständigkeit und Güte zu prüfen. Proben und Muster sind zum Vergleich heranzuziehen. Werden Mängel erkennbar, ist die Lieferung (Leistung) zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.		Jede Lieferung (Leistung) ist auf Vollständigkeit und Güte zu prüfen. Proben und Muster sind zum Vergleich heranzuziehen. Werden Mängel erkennbar, ist die Lieferung (Leistung) zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.
12.	Veröffentlichungspflichten		
	Die AWM führen die vergaberechtlich vorgesehenen Veröffentlichungen gem. VOB/A bzw. VOL/A unter Berücksichtigung des TVgG selbst durch. Die Veröffentlichung ist in Verbindung mit dem Vergabevermerk zu dokumentieren. Die Veröffentlichung erfolgt: Unterhalb der EU-Schwellenwerte auf der Plattform des Bundesverwaltungsamtes Köln http://www.bund.de und bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte durch Bekanntmachung im Supplement des Amtsblattes der EU.		
13.	Korruptionsvorbeugung		
	Die Regelungen der Stadt Münster zur Korruptionsvorbeugung gelten auch für die AWM.		
14.	Inkrafttreten	11.	Inkrafttreten
	Diese Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster die AVR der Stadt Münster (§ 6 Abs. 2 Betriebssatzung für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster).		Diese Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster die Vorschriften der Beschaffungsordnung der Stadt Münster (§ 6 Abs. 2 Betriebssatzung für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster).